

Tit. 3.3.2 MDKRL

Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Bundesrecht

Teil A – Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung -> Tit. 3 – Beratung und Begutachtung in Einzelfällen

Titel: Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: MDKRL

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.3.2 MDKRL – Hilfsmittel (§ 33 SGB V)

(1) Die Krankenkassen können in geeigneten Fällen vor Bewilligung eines Hilfsmittels durch den MDK prüfen lassen, ob das verordnete Hilfsmittel erforderlich und zweckmäßig ist; der MDK hat hierbei den Versicherten zu beraten. Er hat - soweit erforderlich - mit den orthopädischen Versorgungsstellen zusammenzuarbeiten.

(2) Der MDK hat die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln ⁽⁵⁾, das von den Spitzenverbänden der Krankenkassen herausgegebene "Hilfsmittelverzeichnis" sowie Richtlinien zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung zu berücksichtigen.

(5) *Red. Anm.:*

HeilMHilfsMRL